

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Feuerwehr Dahlbruch**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Feuerwehr Dahlbruch.

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

2. Sitz des Vereins ist Hilchenbach-Dahlbruch

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Hilchenbach zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der städtischen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Dahlbruch“.

a) Pflege der Tradition und Kameradschaft,

b) soziale Betreuung der Mitglieder der Feuerwehr Dahlbruch,

c) Förderung der Aus- und Fortbildung,

d) Förderung der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Ehrenabteilung der Feuerwehr Dahlbruch,

e) Förderung und Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die nicht von der Stadt als Feuerschutzträger gestellt werden,

f) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

4. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Er ist ein Förderverein im Sinne § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Nr.3 der Satzung aufgeführten Aufgaben verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle aktiven Feuerwehrmänner und -frauen der Feuerwehr Dahlbruch und die Kameraden der Ehrenabteilung werden. Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
  2. Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
  3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch:
    - a) Tod,
    - b) Austritt,
    - c) Ausschluß,
    - d) Auflösung des Vereins.
  5. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer 6- monatigen Kündigungsfrist zulässig.
  6. Der Ausschluß des Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muß ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind unter anderem:
    - a) wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
    - b) sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so daß ein weiteres Verbleiben im Verein dessen Bestrebungen zuwiderläuft.
- Dem Ausschluß müssen 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
  8. Rechte und Pflichten der Mitglieder
    - a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
    - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
    - c) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
    - d) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

## § 3

### Verwaltung des Vereins

1. Die Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören, der Schriftführer, ein Vertreter der Kinderfeuerwehr, ein Vertreter der Jugendfeuerwehr und ein Beisitzer.

4. Vorsitzender ist der Einheitsführer des Löschzuges Dahlbruch. Stellvertretende Vorsitzende ist der stellvertretende Einheitsführer (geborene Vorstandsmitglieder).

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl ist zulässig.

5. Auf der Gründungsversammlung und auf jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß § 3 Ziffer 2 vertreten.

## § 4

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand wählbar. Das gilt nicht für fördernde Mitglieder; diese sind nicht stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

3. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils zu Beginn des Jahres statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch die Kassenprüfer
- c) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
- d) Genehmigung des Investitionsplanes, soweit vorhanden

#### e) Anträge und Anfragen

4. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlaß und muss auf Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder bei wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet sein und von einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sein.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

8. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.

9. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 2 Woche vorher einberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten, vom Schriftführer und Vorsitzenden unterschrieben und in eine besondere Beschlussakte genommen.

### **§ 5**

#### **Beiträge, Spenden und Zuschüsse**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder oder Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.

2. Die Höhe der Beiträge für aktive Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens 15,00 € jährlich. Im Übrigen steht die Höhe der Beitragszahlung in ihrem Ermessen.

### **§ 6**

#### **Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

2. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit aus.

3. der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über eine Arbeit vorzulegen.

§ 7

**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 16.02.2004 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Diese Satzung besteht aus 5 Seiten, auf denen 8 § aufgeführt sind.

Hilchenbach den 16.02.2004

Satzungsänderung am XX.XX.XXXX

Hilchenbach den XX.XX.XXX

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_